

TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGS- BEDINGUNGEN

Graz Linien

holding-graz.at/linien

GRAZ
HOLDING



TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER GRAZ LINIEN

gültig ab 20.9.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A)	TARIFBESTIMMUNGEN.....	3
1)	Geltungsbereich	3
2)	Fahrkarten.....	3
3)	Sondertarife	4
4)	Geltungsdauer	9
5)	Fahrpreise, Zuschlags- und Nebengebührentarife, Zahlungsmittel	9
6)	Ermäßigungen	13
7)	Haustarife.....	15
B)	BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN.....	16
1.	Geltungsbereich	16
2)	Fahrzeuge	16
3)	Anspruch auf Beförderung, Beförderungspflicht.....	16
4)	Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge.....	16
5)	Verhalten der Fahrgäste	17
6)	Ausweisleistung.....	18
7)	Fahrpreise	18
8)	Fahrkarten.....	18
9)	Überprüfung der Fahrkarten und Ausweise	18
10)	Fahrpreiserstattung, Schadensersatz	18
11)	Mitnahme von Sachen, Rollstühlen, Kinderwagen und (E-)Scooter.....	18
12)	Mitnahme von Tieren	19
13)	Fundsachen.....	19
14)	Kundenzentrum, Beschwerden	20
C)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
D)	ANHANG.....	20

A) TARIFBESTIMMUNGEN

1) GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Tarifbestimmungen sind auf allen städtischen Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniенnummer und der Schloßberg-Standseilbahn gültig.
- 1.2 Jeder, der die Fahrzeuge und Anlagen der Graz Linien benützt, anerkennt diese Tarifbestimmungen sowie die Beförderungsbedingungen.

2) FAHRKARTEN

10-Zonen-Karten

- 2.1 10-Zonen-Karten sind nur im Vorverkauf zum vollen oder zum ermäßigten Preis als Streifenkarten erhältlich.

1-Stunden-Karten

- 2.2 1-Stunden-Karten sind zum vollen oder zum ermäßigten Preis erhältlich.

24-Stunden-Karten

- 2.3 24-Stunden-Karten sind zum vollen oder zum ermäßigten Preis erhältlich.

Wochenkarten

- 2.4 Wochenkarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind – mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop – übertragbar.

Monatskarten

- 2.5 Monatskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind – mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop – übertragbar.

Halbjahreskarten

- 2.6 Halbjahreskarten sind für die Tarifzone 101 erhältlich und werden mit fließendem Datum ausgegeben. Sie sind wahlweise übertragbar oder personalisiert.
- 2.7 Halbjahreskarten können entweder bei der Bestellung zur Gänze (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit fünf Abbuchungen) bezahlt werden.
- 2.8 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen Halbjahreskarten in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Vorausgesetzt, dass der räumliche Geltungsbereich der Karte die Zone 101 beinhaltet.

Jahreskarten

- 2.9 Jahreskarten sind für die Tarifzone 101 erhältlich und werden mit fließendem Datum ausgegeben. Sie sind wahlweise übertragbar oder personalisiert.
- 2.10 Jahreskarten können entweder bei der Bestellung zur Gänze (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zehn Abbuchungen) bezahlt werden.
- 2.11 Ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz in Graz haben Anspruch auf die geförderte Jahreskarte Graz.
- 2.12 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen Jahreskarten in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Vorausgesetzt, dass der räumliche Geltungsbereich der Karte die Zone 101 beinhaltet.
- 2.13 Für die Zone 101 werden auf Wunsch Jahreskarten mit eingeschränkter Übertragbarkeit ausgegeben. Innerhalb einer auf der Jahreskarte angeführten Gruppe von maximal fünf Personen kann die Karte weitergegeben werden. Um die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zu überprüfen zu können, ist die Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

3) SONDERTARIFE

Kombikarten

- 3.1 Kombikarten sind Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt zu/von Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte. Nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter können die Karten zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

3-Tage-Karten, 4-Tage-Karten

- 3.2 3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebunden und nicht übertragbar. Sie können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an Teilnehmer:innen ausgegeben werden.

Freizeit-Ticket Steiermark

- 3.3 Das Freizeit-Ticket Steiermark ist ein 1-Tages-Ticket (Kalendertag) für eine Person jeweils für Samstag, Sonn- oder Feiertag.
- 3.4 Es ist für das gesamte steirische Verbundgebiet inklusive der Tariferweiterungsbereiche gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien. Auf Eisenbahnstrecken ist es ausschließlich für Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress) gültig.
- 3.5 Das Freizeit-Ticket Steiermark kann auch für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde erworben werden.

Graz Card

- 3.6 Die Graz Card wird wahlweise mit einer Gültigkeit von 24, 48 oder 72 Stunden angeboten. Sie ist in der gewählten Zeit in der Zone 101 als Fahrkarte gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können zusätzlich unentgeltlich mitgenommen werden.

Studienkarte und Top-Ticket Studierende

- 3.7 Hochschüler:innen erhalten auf Antrag die nicht übertragbare Studienkarte für vier Monate für eine gewählte Zone oder das nicht übertragbare Top-Ticket Studierende für sechs Monate, wenn sie am ersten Geltungstag der Studienkarte bzw. des Top-Tickets Studierende das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Studienort (Ort der Bildungseinrichtung) in der Steiermark liegt. Weitere Voraussetzung ist eine gültige Inschriftenbestätigung.
- 3.8 Das Top-Ticket Studierende ist im gesamten steirischen Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien.
- 3.9 Es gilt im Wintersemester von 1. September bis 28. bzw. 29. Februar und im Sommersemester von 1. März bis 31. August. Für Top-Ticket Studierende, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, gibt es keine Fahrpreisrückerstattung.

Schüler:innen-Ticket, Lehrlings-Ticket

- 3.10 Schüler:innen können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Schüler:innen-Ticket zwischen Wohnort und Schulort erhalten.
- 3.11 Ein Schüler:innen-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der/die Schüler/in das 24. Lebensjahr vollendet.
- 3.12 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler:innen, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen. Das Schüler:innen-Ticket ist auch für Schüler:innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.
- 3.13 Das Schüler:innen-Ticket ist nur für die jeweils stattfindenden Fahrten zu oder von der Schule vorgesehen (mindestens vier Tage in der Woche). Die Ausnahme besteht bei Berufsschüler:innen. Diese erhalten auch dann ein Schüler:innen-Ticket, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche besuchen müssen.

- 3.14 Voraussetzung für das Schüler:innen-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Es ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort vorgesehen. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.
- 3.15 Lehrlinge können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Lehrlings-Ticket zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte erhalten.
- 3.16 Ein Lehrlings-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.
- 3.17 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen. Das Lehrlings-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.
- 3.18 Das Lehrlings-Ticket ist nur für die jeweils stattfindenden Fahrten zu oder von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen (mindestens drei Tage in der Woche).
- 3.19 Voraussetzung für das Lehrlings-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Es ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte vorgesehen. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.
- 3.20 Das Schüler:innen- bzw. das Lehrlings-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich.
- 3.21 Graz Linien sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von 19,60 Euro auszugeben.
- 3.22 Das Schüler:innen- bzw. das Lehrlings-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig.
- 3.23 Wird ein Schüler:innen oder ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt), so ist das Ticket unverzüglich an die Graz Linien zurückzugeben.
- Top-Ticket für Schüler:innen und Lehrlinge**
- 3.24 Schüler:innen können ein Top-Ticket erwerben. Zusätzlich steht das Top-Ticket auch Schüler:innen, die die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen, zu.
- 3.25 Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin möglich.
- 3.26 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler:innen, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen. Das Top-Ticket für Schüler:innen ist auch für Schüler:innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.
- 3.27 Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt.
- 3.28 Lehrlinge können ein Top-Ticket erwerben.
- 3.29 Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Lehrlings möglich.
- 3.30 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen.

Das Top-Ticket für Lehrlinge ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

- 3.31 Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt.
- 3.32 Das Top-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich.
- 3.33 Graz Linien sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.
- 3.34 Das Top-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und bei verbundgrenzüberschreitende Fahrten im Tariferweiterungsbereich nach Tamsweg gültig.
- 3.35 Eine Aufzahlung vom Schüler:innen- oder Lehrlings-Ticket auf das jeweilige Top-Ticket ist möglich.

KlimaTicket Steiermark

- 3.36 Das KlimaTicket Steiermark ist eine Jahresnetzkarte für alle öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsverbund Steiermark inklusive der Tariferweiterungsbereiche, jedoch ausgenommen nach Wien. Es wird mit fließendem Datum ausgegeben.
- 3.37 Es ist in den folgenden Varianten erhältlich:
 - KlimaTicket Steiermark Classic (personalisiert, mit Foto)
 - KlimaTicket Steiermark Übertragbar (übertragbar)
 - KlimaTicket Steiermark Classic Graz (personalisiert, mit Foto)
 - KlimaTicket Steiermark Jugend/Spezial/Senior (personalisiert, mit Foto)
- 3.38 Die Geltungsdauer des KlimaTickets Steiermark beträgt 12 Monate.
- 3.39 Ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz in Graz haben Anspruch auf das geförderte KlimaTicket Steiermark Classic Graz.
- 3.40 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen KlimaTickets Steiermark in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person.
- 3.41 Das KlimaTicket Steiermark kann zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zwölf Abbuchungen) bezahlt werden.

KlimaTicket Ö

- 3.42 Das KlimaTicket Ö (Österreich) ist eine bundesweit gültige Jahresnetzkarte für den öffentlichen Personenverkehr, die in verschiedenen Ticketkategorien angeboten wird. Für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gelten abweichende zeitliche Geltungsbereiche.
- 3.43 Das KlimaTicket Ö ist im Rahmen seines zeitlichen Geltungsbereichs in der ganzen Zone 101 gültig.
- 3.44 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gemäß Anhang oder www.klimaticket.at.
- 3.45 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen KlimaTickets Ö in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person.

Park-and-Ride-Kombi-Tickets

- 3.46 Park-and-Ride-Kombi-Tickets oder auch P+R-Kombi-Tickets sind je nach Gültigkeitsdauer direkt in den Parkgaragen oder im Mobilitäts- und Vertriebscenter erhältlich. Das P+R-Kombi-Ticket ist als Fahrkarte in der Zone 101 gültig.

3.47 P+R-Kombi-Tickets sind in folgenden Varianten erhältlich:

- 24-Stunden-Karte (Parkgarage)
- Wochenkarte (Parkgarage)
- Monatskarte (Parkgarage)
- Halbjahreskarte (Mobilitäts- und Vertriebscenter)
- Jahreskarte (Mobilitäts- und Vertriebscenter)

3.48 Halbjahres- und Jahreskarten sind personalisiert, mit Foto und nicht übertragbar.

Taxibonuskarte

3.49 Ab 20 Uhr besteht die Möglichkeit beim Fahrpersonal ein Taxi zu Ihrer Ausstiegshaltestelle zu bestellen. Sie erhalten eine Taxibonuskarte, welche Sie entwerten müssen. Mit der entwerteten Fahrkarte wird Ihnen der aktuelle Preis einer 1-Stunden-Karte für eine Tarifzone von der Taxifahrt abgezogen.

Senior:innenkarten

3.50 Senior:innen können Senior:innenkarten mit Monats-, Halbjahres-, oder Jahreswertmarken erwerben. Sie werden mit einem aktuellen Passbild ausgegeben und sind nicht übertragbar. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.51 Anspruchsberechtigt sind:

- Senior:innen – laut den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark
- Frühpensionist:innen aus Invaliditätsgründen
- Senior:innen oder Frühpensionist:innen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.400 Euro beträgt
- Senior:innen oder Frühpensionist:innen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.870 Euro beträgt

Bei der Berechnung des Einkommens werden folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- Die staatliche Familien- oder Wohnungsbeihilfe
- Das 13. und 14. Monatsgehalt
- Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge

3.52 Sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen sind mit einem Zwölftel des Jahresbezugs in Rechnung zu stellen.

3.53 Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Hierfür sind ein Einkommensnachweis und ein Lichtbildausweis vorzuweisen.

3.54 Graz Linien behalten sich vor, für widerrechtlich benutzte Senior:innenkarten den vollen Fahrpreis nachzufordern und allfällige Zuschlagstarife nachzufordern.

3.55 Überschreitet ein Besitzer/eine Besitzerin die Einkommensgrenze, ist der Besitzer/die Besitzerin verpflichtet, die Senior:innenkarte unverzüglich im Mobilitäts- und Vertriebscenter zurückzugeben.

Sammelfahrtscheine

3.56 Für Gruppen von mindestens zehn Personen und unter der Führung einer Aufsichtsperson für Lehr- und Ausflugsfahrten können ermäßigte Sammelfahrtscheine (1h-Karte, Zehnerblock oder 24h-Karte) erworben werden. Diese sind nur auf Straßenbahn- und Stadtbuslinien in der Tarifzone 101 gültig.

3.57 Die Entwertung muss bei Fahrtantritt beim Entwerter durchgeführt werden. Bei weniger als zehn Schüler:innen ist der volle Fahrpreis zu bezahlen. Begleitpersonen haben keine Ermäßigung. Nach Inanspruchnahme der Ermäßigung (letzte Fahrt) ist dieser Abschnitt bei der/dem Fahrer:in abzugeben.

3.58 Anspruchsberechtigt sind:

- Kinder von öffentlichen Kindergärten oder Kinderheimen
- Schüler:innen von öffentlichen Schulen
- Schüler:innen von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen, mit Nachweis einer Bestätigung der Schulleitung bzw. des Stadt- oder Landesschulrates

Ermäßigung Kinder und Jugendliche der genannten Schulen, Kindergärten und Kinderheime:

- für je zwei Schüler:innen unter 15 Jahren minus 50 %.
- für je zwei Schüler:innen zwischen 15 und 19 Jahren minus 38 %

Bei mehr als 5 Einzelfahrten ist die 24-Stunden-Karte mit der entsprechenden altersgerechten Ermäßigung zu empfehlen.

Ermäßigung Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen:

- für je zwei Schüler:innen unter 15 Jahren minus 50 %
- für je zwei Schüler:innen zwischen 15 und 19 Jahren minus 40 %

Bei mehr als 5 Einzelfahrten ist die 24-Stunde-Karte mit der entsprechenden altersgerechten Ermäßigung zu empfehlen.

Gruppentarif Schloßberg-Standseilbahn

- 3.59 Bei Gruppen ab 20 Personen kann eine Person unentgeltlich mitgenommen werden. Bei Gruppen ab 30 Personen können zwei Personen unentgeltlich mitgenommen werden.
- 3.60 Gruppenfahrscheine sind ausschließlich an der Kassa der Schloßberg-Standseilbahn erhältlich.

Kombi-Ticket Schloßberg-Standseilbahn und Schloßberglift

- 3.61 Mit dem Kombi-Ticket können die Schloßberg-Standseilbahn sowie der Schloßberglift benutzt werden.

Schloßberg-Standseilbahn Sondertarif für über 80-Jährige

- 3.62 Personen, die 80 Jahre oder älter sind und die österreichische Staatsbürgerschaft haben, können im Mobilitäts- und Vertriebscenter den Freifahrtausweis erwerben. Vorausgesetzt, die österreichische Staatsbürgerschaft ist vorhanden und der Hauptwohnsitz ist in Graz.
- 3.63 Der Freifahrtausweis ist personalisiert, mit Namen und nicht übertragbar. Die Karten können auf Lebensdauer beantragt werden. Für die Ausstellung ist eine Ausstellungsgebühr zu bezahlen.
- 3.64 Der Freifahrtausweis berechtigt zu wiederholten Berg- und Talfahrten der Schloßberg-Standseilbahn.

Fahrkarten aus dem Onlineshop oder aus der GrazMobil-App

- 3.65 Fahrkarten, die über den Onlineshop oder über die GrazMobil-App verkauft und ausgedruckt bzw. angezeigt werden, sind personalisiert und nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Dieser dient zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf der Fahrkarte aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin/des Fahrkarten-Inhabers dient.
- 3.66 Top-Tickets für Schüler:innen gelten nur in Verbindung mit einer Schüler:innenkarte gemäß § 57b Schulunterrichtsgesetz. Die Gültigkeit der Schüler:innenkarte muss dabei teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Schüler:innen liegen. Ersatzweise wird auch eine Schulbesuchsbestätigung, deren Schulbesuchszeitraum zumindest teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Top-Tickets für Schüler:innen fällt, in Kombination mit einem Lichtbildausweis anerkannt.
- 3.67 Top-Tickets für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit der checkit.card für Lehrlinge oder dem Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis). Die Gültigkeit der checkit.card für Lehrlinge oder LUV-Ausweises muss dabei teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Lehrlinge liegen.
- 3.68 Fahrkarten, die über den Onlineshop vom Benutzer/von der Benutzerin als PDF ausgedruckt bzw. bezogen werden, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.
- 3.69 Fahrkarten, die über die GrazMobil-App erworben und deren Gültigkeitsbeginn bereits eingetreten ist, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

Grazer SozialCard Mobilität

- 3.70 Besitzer:innen einer gültigen SozialCard können im Mobilitäts- und Vertriebscenter die Grazer SozialCard Mobilität erwerben. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Grazer SozialCard Mobilität Kinderticket

- 3.71 Für Kinder ab dem 6. Lebensjahr kann die Zusatzkarte beantragt werden, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch keine Schule besucht oder es mindestens sieben Tage bis zum Ferienbeginn sind. Eine gültige Grazer SozialCard Mobilität muss vorhanden sein. Die Voraussetzungen sind:
- das Kind ist beim gleichen Wohnsitz wie der beantragende Elternteil gemeldet,
 - die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und
 - der ausgefüllte Antrag.
- 3.72 Die Karte ist bis zum aufgedruckten Ablaufdatum in Kombination mit der Grazer SozialCard Mobilität gültig. Die Kundennummern müssen übereinstimmen.

Ungültige Fahrkarten

- 3.73 Fahrkarten dürfen vom Fahrgäst nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden. Ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgäst nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark vorzunehmen hat.
- 3.74 Fahrkarten sind insbesondere ungültig, wenn:
- sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, und eine Überprüfung nicht möglich ist,
 - sie eigenmächtig verändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt wurden,
 - sie nicht im Original vorgewiesen werden (Kopien gelten nicht als gültige Fahrkarten),
 - sie falsch entwertet wurden,
 - sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig sind und dieser nicht vorgewiesen werden kann bzw. ungültig ist,
 - sie in sonstiger Weise tarifwidrig benutzt werden.

4) GELTUNGSDAUER

- 4.1 Die 1-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung 60 Minuten.
- 4.2 Entwertete Felder der 10-Zonen-Karte haben folgende Geltungsdauer:
- | | |
|--------------------|-------------|
| 1 Zone | 1 Stunde |
| 2 – 4 Zonen | 1,5 Stunden |
| 5 – 7 Zonen | 2 Stunden |
| 8 – 10 Zonen | 2,5 Stunden |
| 11 – 13 Zonen | 3 Stunden |
| 14 – 15 Zonen | 3,5 Stunden |
| 16 oder mehr Zonen | 6 Stunden |
- 4.3 Die 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung 24 Stunden.
- 4.4 Wochenkarten gelten sieben Tage, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.5 Monatskarten gelten einen Monat, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.6 Halbjahreskarten gelten sechs Monate, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.7 Jahreskarten und KlimaTickets Steiermark gelten zwölf Monate, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.8 Studienkarten für vier Monate gelten vier Monate ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.9 Freizeit-Tickets Steiermark gelten einen Tag beginnend ab 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr.

5) FAHRPREISE, ZUSCHLAGS- UND NEBENGBÜHRENTARIFE, ZAHLUNGSMITTEL

Fahrpreise

- 5.1 Es gelten die Fahrpreise laut Tarifblatt.

Sondertarife

PARK & RIDE KOMBI-TICKETS

P+R-Kombi-Ticket 24h	€	10,00
P+R-Kombi-Ticket Woche	€	29,00
P+R-Kombi-Ticket Monat	€	85,00
P+R-Kombi-Ticket Halbjahr	€	360,00
P+R-Kombi-Ticket Jahr	€	630,00

SENIOR:INNENKARTEN

Senior:innenkarte ohne Einkommensgrenze, Monatswertmarke	€	68,20
Senior:innenkarte ohne Einkommensgrenze, Halbjahreswertmarke	€	361,20
Senior:innenkarte ohne Einkommensgrenze, Jahreswertmarke	€	654,20
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.400 € brutto, Monatswertmarke	€	36,10
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.400 € brutto, Halbjahreswertmarke	€	190,60
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.400 € brutto, Jahreswertmarke	€	335,60
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.870 € brutto, Monatswertmarke	€	51,70
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.870 € brutto, Halbjahreswertmarke	€	263,20
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.870 € brutto, Jahreswertmarke	€	488,20

SOZIALCARD MOBILITÄT

Grazer SozialCard Mobilität	€	50,00
Grazer SozialCard Mobilität inkl. Schloßbergbahn	€	60,00

SCHLOSSBERGBAHN

Schloßbergbahn 1-Std.-Karte Vollpreis	€	2,70
Schloßbergbahn 1-Std.-Karte, ca. 38 % ermäßigt	€	1,70
Schloßbergbahn 1-Std.-Karte, ca 50 % ermäßigt	€	1,40
Schloßbergbahn 24-Std.-Karte Vollpreis	€	5,80
Schloßbergbahn 24-Std.-Karte ca. 38 % ermäßigt	€	3,60
Schloßbergbahn 24-Std.-Karte ca. 50 % ermäßigt	€	2,90
Schloßbergbahn Berg- & Talfahrt Erwachsener, Gruppentarif	€	4,90
Schloßbergbahn Berg- & Talfahrt Kind, Gruppentarif	€	2,80
Schloßbergbahn Bergfahrt Erwachsener, Gruppentarif	€	2,70
Schloßbergbahn Bergfahrt Kind, Gruppentarif	€	1,40
Schloßbergbahn Talfahrt Erwachsener, Gruppentarif	€	2,70
Schloßbergbahn Talfahrt Kind, Gruppentarif	€	1,40
Schloßbergbahn Berg-/Talfahrt ab 17 Uhr, Vollpreis, Gruppentarif	€	5,40

Schloßbergbahn Berg-/Talfahrt ab 17 Uhr, ca. 38 %, Gruppentarif	€	3,40
Schloßbergbahn Berg-/Talfahrt ab 17 Uhr, ca. 50 %, Gruppentarif	€	2,90

SCHLOSSBERGLIFT

Schloßberglift Berg- & Talfahrt Erwachsener	€	4,00
Schloßberglift Berg- & Talfahrt Kind	€	3,00
Schloßberglift Bergfahrt Erwachsener	€	2,00
Schloßberglift Bergfahrt Kind	€	1,50
Schloßberglift Talfahrt Erwachsener	€	2,00
Schloßberglift Talfahrt Kind	€	1,50
Schloßberglift Jahreskarte	€	329,60
Sondertarif Freifahrtsausweise für > 80 Jahre	€	10,00
Schloßberglift Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Erwachsener	€	1,40
Schloßberglift Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Kind	€	1,10

KOMBITICKETS SCHLOSSBERG

Kombikarte Erwachsener (SBB + SBL)	€	4,00
Kombikarte Kind (SBB + SBL)	€	2,50
Kombikarte Kind Ferien (SBB + SBL)	€	1,50

SCHLOSSBERGRUTSCHE

Schlossbergrutsche EW + Berg Lift	€	7,00
Schlossbergrutsche KI + Berg Lift	€	6,50
Schlussbergrutsche EW + Berg+1/2 Tal	€	8,40
Schlossbergrutsche KI + Berg + 1/2 Tal	€	7,60
Schlossbergrutsche EW + Tal bis Rutsche	€	6,40
Schlossbergrutsche KI + Tal bis Rutsche	€	6,10
Aufzahlung Rutsche Erwachsene	€	5,00
Aufzahlung Rutsche Kinder	€	5,00
Schüler:innengruppen	€	4,00

Fahrpreisrückerstattung

- 5.2 Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich der Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung rückerstattet. Ausgenommen sind vom Fahrgäst selbst ausgedruckte Fahrkarten aus dem Onlineshop oder erworbene Fahrkarten in der GrazMobil-App.
- 5.3 Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate sowie der Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreis ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden ab dem 8. Gültigkeitstag als volle Monate gerechnet.
- 5.4 KlimaTickets Steiermark können während der Geltungsdauer ab dem siebten Geltungsmonat ohne Angaben von Gründen storniert werden. Es wird ein Fahrpreisrückerstattungsentgelt von einem

Monatsbetrag, das ist ein Zwölftes des Kaufpreises, verrechnet. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht:

- bei Umzug aus der Steiermark in ein anderes Bundesland durch Nachweis der Ummeldung/Abmeldung vom/beim österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im In- oder Ausland,
- bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests,
- bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung,
- bei Umstieg auf ein anderes KlimaTicket Steiermark oder das KlimaTicket Ö

5.5 Im Todesfall der Inhaberin/des Inhabers des Tickets wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Voraussetzung ist die Kopie der Sterbeurkunde sowie der Nachweis der Erbberechtigung.

5.6 Für alle übrigen Fahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreisrückerstattung nicht möglich.

Ersatzausstellung

5.7 Für personalisierte Halbjahres- und Jahreskarten, für personalisierte KlimaTickets Steiermark sowie für Studienkarten, Schüler:innen- und Lehrlings-Tickets, Top-Tickets für Schüler:innen und Lehrlinge und Top-Tickets Studierende wird bei Verlust oder Diebstahl eine Ersatzausstellung vorgenommen. Voraussetzung ist ein Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust oder Diebstahl.

Fahren ohne gültige Fahrkarte

5.8 Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle im Fahrzeug oder der Anlage ohne gültige Fahrkarte angetroffen werden, müssen eine Mehrgebühr bezahlen. Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Fahrpreis zu begleichen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die vor der Bezahlung der Karte das Fahrzeug verlassen oder versuchen zu verlassen oder für Hunde ohne gültige Fahrkarte. Die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren bleibt davon unberührt.

5.9 Die speziellen Regelungen beim Schloßberg sehen vor, dass Hunde unentgeltlich befördert werden. Personen, die die Mehrgebühr nicht bezahlen, haben bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage eine erhöhte Gebühr zu bezahlen.

Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen

5.10 Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen der Graz Linien ist vom Fahrgäste mit der Mindestgebühr zu bezahlen. Darunter fällt das Betätigen der Notbremse bzw. des Notsignals ohne zwingende Notwendigkeit, mutwillige Betriebsstörungen und die Verunreinigung der Fahrzeuge und Anlagen. Die Entrichtung der Gebühr befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens.

5.11 Wird die Bezahlung verweigert, ist das Betriebspersonal dazu berechtigt, Name und Anschrift des Fahrgäste festzustellen. Die Mitwirkung von Sicherheitsorganen kann in Anspruch genommen werden.

Gepäckaufbewahrung

5.12 Fahrgäste, können ihr Gepäck im Mobilitäts- und Vertriebscenter aufbewahren. Dafür ist pro Abgabe eine Gebühr zu bezahlen. Ausgenommen sind Besitzer:innen einer gültigen Halbjahres- oder Jahreskarte.

Zuschlags- und Nebengebührentarife

Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung	€	10,00
Entgelt für die Ersatzausstellung	€	10,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein	€	70,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein für Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	€	35,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein bei nachträglicher Bezahlung per Erlagschein	€	100,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein für Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei nachträglicher Bezahlung per Erlagschein	€	50,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein bei nachträglicher Bezahlung per Erlagschein inklusive Mahnspesen	€	120,00
Erstausstellungsgebühr für Senior:innenkarten	€	10,00
Gebühr für die Laufzeitänderung von Senior:innenkarten	€	10,00
Gebühr für die Neuausstellung der Grazer SozialCard Mobilität	€	10,00
Erstausstellungsgebühr für ermäßigte Zeitkarten	€	10,00
Gebühr für die Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte	€	10,00
Gebühr für die Änderung einer Zeitkarte	€	10,00
Gepäckaufbewahrung	€	1,50
Mindestgebühr bei Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen der Graz Linien	€	52,00

SCHLOSSBERG

Schloßberg Zuschlagstarif (Mehrgebühr)	€	43,00
Verunreinigungen der Anlagen und Betriebsmittel Schloßberg	€	81,80
Betriebszeitenverlängerung Schloßbergbahn	€	321,00
Betriebszeitenverlängerung Schloßberglift	€	149,30
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültige Fahrkarte Schloßberg	€	40,90

Zahlungsmittel

- 5.13 Im Mobilitäts- und Vertriebscenter kann bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden. Im Onlineshop kann mit Kreditkarte oder eps-Überweisung bezahlt werden. In der GrazMobil-App stehen die Zahlungsmöglichkeiten Kreditkarte, eps-Überweisung oder PayPal zur Verfügung.
- 5.14 Halbjahres- oder Jahreskarten können auch über einen Abbuchungsauftrag des Gesamtpreises oder in monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) bezahlt werden. Halbjahreskarten werden in fünf und Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht.
- 5.15 KlimaTickets Steiermark können auch über einen Abbuchungsauftrag des Gesamtpreises oder in zwölf monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) bezahlt werden. Ausgenommen ist das geförderte KlimaTicket Steiermark Classic Graz.

6) ERMÄSSIGUNGEN

Kinder

- 6.1 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den ermäßigten Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Jugendliche

- 6.2 Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zahlen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises den ermäßigten Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.3 Das KlimaTicket Steiermark Jugend kann von Personen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag erworben werden.

Senior:innen

- 6.4 Senior:innen zahlen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises und einer gültigen ÖBB-Vorteilscard Senior den ermäßigten Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.5 Das KlimaTicket Steiermark Senior kann von Senior:innen gegen Vorlage eines Lichtbildausweises ab dem 65. Geburtstag erworben werden.

Menschen mit Behinderung

- 6.6 Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den ermäßigten Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.7 Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden.
- 6.8 Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent oder Eintrag als Text bzw. Symbol: „Der/Die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) anerkannt. Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Fahrkarte.

Schwerkriegsbeschädigte

- 6.9 Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den ermäßigten Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.10 Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden.
- 6.11 Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Schwerkriegsbeschädigtenausweis (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 Prozent) anerkannt. Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Fahrkarte.
- 6.12 Schwerkriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 Prozent) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ in der Zone 101 einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

Blinde

- 6.13 Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den ermäßigten Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.14 Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden.
- 6.15 Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent oder Eintrag als Text bzw. Symbol: „Der/Die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) anerkannt. Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Fahrkarte.

Tiere

- 6.16 Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.
- 6.17 Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde ist bei 1-Stunden-Karte, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis laut Tarifblatt zu bezahlen.

Freifahrt für Kinder in den Sommerferien

- 6.18 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden auf den Linien der Graz Linien in den Sommerferien unentgeltlich befördert.

Altstadt-Bim

- 6.19 Im Bereich der Altstadt-Bim werden Fahrgäste von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in jede Fahrtrichtung mit der Straßenbahn unentgeltlich befördert. Diese Regelung gilt auch bei Schienenersatzverkehr.

Hauptplatz	Südtiroler Platz/Kunsthaus
Hauptplatz	Schloßbergplatz
Hauptplatz	Jakominiplatz
Jakominiplatz	Kaiser-Josef-Platz
Jakominiplatz	Dietrichsteinplatz

Berechtigungsausweise und Ermäßigungen

- 6.20 Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

7) HAUSTARIFE

Mitarbeiter:innen der Graz Linien

- 7.1 Mitarbeiter:innen der Graz Linien werden gegen Vorweis der Sondernetzkarte auf allen Linien der Graz Linien unentgeltlich befördert.

Sondernetzkarte für Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien

- 7.2 Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien erhalten eine Fahrbegünstigung. Voraussetzung ist, dass der bzw. die Mitarbeiter:in vor dem 1. 1. 2012 in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

Mitarbeiter:innen und Familienangehörige des ÖBB-Konzerns

- 7.3 Aktive und pensionierte Mitarbeiter:innen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Tarif € 11,70

Mitarbeiter:innen und Familienangehörige der Graz Köflacher-Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn

- 7.4 Mitarbeiter:innen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Tarif € 11,70

Militärfahrscheine

- 7.5 Militärfahrscheine werden in Form von Grazer-10-Fahrten-Karten zum ermäßigten Einheitstarif an das Militärkommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben.

- 7.6 Berechtigt zur Benützung sind alle Soldat:innen in Uniform ohne Rangunterschied. Soldat:innen in Zivil dürfen die Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdiener:innen mit Standort Graz die Benützungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstausweises mit Bestätigung nachweisen können. Gestattet ist die Benützung des Militärfahrscheines für Präsenzdiener:innen in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o. PD im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Für jedes Kind in Begleitung ist ein Fahrschein zu bezahlen.

Tarif € 11,70

Rettungsdienste und Grazer Feuerwehren

- 7.7 Mitarbeiter:innen der in Graz tätigen Rettungsdienste und der Grazer Feuerwehren werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Ordnungswache der Stadt Graz

- 7.8 Mitarbeiter:innen der Ordnungswache der Stadt Graz werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Soldat:innen im Corona Assistenzeinsatz

- 7.9 Für Soldat:innen die in Uniform im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist mitzuführen.

Zivilbedienstete im Corona-Assistenzeinsatz

- 7.10 Für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung die im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Dienstausweis sind mitzuführen.

Institutionen

- 7.11 Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, können eine Jahreskarte ohne Passbild erwerben. Ein 50%iger Inhaber:innenzuschlag wird eingehoben.

Inhaber:innen von Vorverkaufsstellen

- 7.12 Inhaber:innen von Vorverkaufsstellen der Graz Linien erhalten nach gesonderter Vereinbarung sogenannte Inhaber:innen-Streckenjahreskarten ohne Foto. Die Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle bis zum Mobilitäts- und Vertriebscenter.
 7.13 Die Wertmarke muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

B) BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Beförderungsbedingungen sind auf allen städtischen Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniennummer sowie der Schloßberg-Standseilbahn gültig.
 1.2 Jeder, der die Fahrzeuge und Anlagen der Graz Linien benützt, anerkennt diese Beförderungsbedingungen sowie die aktuell gültigen Tarifbestimmungen.

2) FAHRZEUGE

- 2.1 Die Beförderung erfolgt mit den nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Fahrzeugen und den Sonderfahrten der Graz Linien bzw. mit Fahrzeugen im Auftrag der Graz Linien.

3) ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG, BEFÖRDERUNGSPFLICHT

- 3.1 Die Graz Linien sind zur Beförderung entsprechend dem veröffentlichten Fahrplan verpflichtet, wenn:
- der Fahrgast die gegenständlicher Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften beachtet,
 - die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Graz Linien nicht abwenden können, denen sie auch nicht abzuheften vermögen.

4) AUSSCHLUSS VON DER BENÜTZUNG DER ANLAGEN ODER FAHRZEUGE

- 4.1 Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, welche die gegenständlicher Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften nicht beachten oder den zu ihrer Einhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiter:innen der Graz Linien nicht Folge leisten,
- Personen, die durch ihr Verhalten den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen bzw. den Betrieb oder die Verkehrsabwicklung stören,
- Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihrer mitgeführten Gegenstände, oder den von ihnen mitgeführten Tieren anderen Fahrgästen Schaden zufügen oder die Fahrzeuge verunreinigen bzw. beschädigen würden,

- Personen mit einer anzeigepflichtigen und übertragbaren Krankheit, wenn ihnen der Kontakt mit anderen Personen im öffentlichen Raum aus medizinischen und/ oder juristischen Gründen nicht gestattet ist,
 - Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme von Sicherheitsorganen und
 - Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.
- 4.2 Die Fahrgäste dürfen in ein Fahrzeug, das von einer /einem Mitarbeiter:in der Graz Linien als besetzt erklärt wurde, nicht einsteigen.
- 4.3 Wird die Ausschließung erst während der Benützung der Anlagen oder eines Fahrzeuges ausgesprochen, hat der Fahrgast über Aufforderung des/der Mitarbeiter:in der Graz Linien das Fahrzeug zu verlassen. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der bezahlte Fahrpreis nicht erstattet.
- 5) VERHALTEN DER FAHRGÄSTE**
- 5.1 Über Aufforderung eines/einer Mitarbeiter:in der Graz Linien sind die Fahrgäste, sofern ihnen zumutbar ist, verpflichtet, ihren Sitzplatz hilfsbedürftigen Fahrgästen, wie älteren, gebrechlichen oder mobilitätseingeschränkten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch. Das in Anspruch nehmen von Sitzplätzen für Gegenstände ist untersagt.
- 5.2 Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Insbesondere gilt Folgendes:
- Es sind alle Handlungen untersagt, die die Mitarbeiter:innen der Graz Linien bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten.
 - Das Ein- und Aussteigen ist nur an den festgesetzten Haltestellen gestattet. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, so dürfen die Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fahrpersonals der Graz Linien aussteigen.
 - Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
 - Es ist verboten, sich aus dem Fahrzeug zu lehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuhauen.
 - Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug festen Halt zu verschaffen.
 - In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.
 - In den Anlagen und Fahrzeugen ist verboten zu lärmeln, zu musizieren und Lärm erzeugende Geräte zu betreiben. Mit Rücksicht auf andere Fahrgäste besteht in den Fahrzeugen das Gebot, das Telefonieren zu unterlassen und die zusätzlichen Funktionen des Mobiltelefons (SMS, Internet, Kalender, Spiele, etc.) nur im Lautlos-Modus zu nutzen.
 - Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger, für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen des Fahrpersonals der Graz Linien Folge zu leisten.
 - Es ist untersagt, die Füße auf die Sitze zu legen. Stehen oder Kneien auf den Sitzen ist nicht gestattet.
 - Das Hantieren mit spitzen Gegenständen und offenem Feuer ist verboten.
- 5.3 Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, für die Sicherheit anderer Personen oder für die Sicherheit des Fahrzeuges betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, die Ausweisleistung zu verlangen und durch ihre/n Mitarbeiter:in das in den Tarifbestimmungen, Punkt 4, konkret bei den Nebengebühren- und Zuschlagstarife, festgesetzte Entgelt einzuhoben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.
- 5.4 Die Graz Linien sind berechtigt von Fahrgästen, welche Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die in den Tarifbestimmungen, Punkt 4, konkret bei den Nebengebühren- und Zuschlagstarife festgesetzten Reinigungskosten einzuhoben.
- 5.5 Anlagen und Fahrzeuge der Graz Linien dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial bzw. bei Film- oder Fotoaufnahmen aller Art, nur mit ausdrücklicher

Genehmigung der Graz Linien benutzt werden. Es ist verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung Waren in den Betriebsmitteln anzubieten oder zu verkaufen.

6) AUSWEISLEISTUNG

- 6.1 Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes, ist der Fahrgast verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen.
- 6.2 Wird dies verweigert, so sind die Mitarbeiter:innen der Graz Linien sowie das Personal eines von den Graz Linien beauftragten Unternehmens berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen

7) FAHRPREISE

- 7.1 Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den Tarifabstimmungen festgesetzten Fahrpreis zu bezahlen.

8) FAHRKARTEN

- 8.1 Jeder Fahrgast muss, ausgenommen Punkt 8.2, bereits beim Betreten eines Fahrzeuges einen gültigen bzw. entwerteten Fahrausweis besitzen.
- 8.2 Sofern er nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, hat der Fahrgast bei der Straßenbahn die gekennzeichnete Tür zu benützen und unmittelbar einen Fahrschein zu lösen. Fahrscheine sind beifolgenden Verkaufsstellen erhältlich: Graz Mobil-App, Onlineshop, Trafiken, stationäre Fahrscheinautomaten, Mobilitäts- und Vertriebscenter sowie in den P+R-Parkhäusern. Online Fahrscheine (Shop oder App) müssen vor Fahrtantritt gekauft und bezahlt sein.
- 8.3 Jeder Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.
- 8.4 Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark selbst vorzunehmen hat.

9) ÜBERPRÜFUNG DER FAHRKARTEN UND AUSWEISE

- 9.1 Der Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis jederzeit auf Verlangen einem/einer Mitarbeiter:in der Graz Linien oder eines durch die Graz Linien beauftragten Unternehmens zur Prüfung zu übergeben.
- 9.2 Wird von der Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrausweiskontrolle jene Personen bekannt zu geben, die von dem/der Karteninhaber:in bzw. mitgenommen werden.
- 9.3 Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat – unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung – neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis, dass in den Tarifbestimmungen, Punkt 4, konkret bei den Nebengebühren- und Zuschlagstarife festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt (erhöhtes Fahrgeld), zu entrichten.
- 9.4 Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des entsprechenden Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, ist das Fahrpersonal der Graz Linien oder das Personal eines von den Graz Linien beauftragten Unternehmens berechtigt, die Ausweisleistung zu verlangen und den Fahrgast von der Fahrt auszuschließen. Kann die Ausweisleistung nicht erbracht werden, sind die Daten von der Polizei festzustellen. Der Fahrgast kann bis zum Eintreffen der Sicherheitsorgane festgehalten werden.

10) FAHRPREISERSTATTUNG, SCHADENSERSATZ

- 10.1 Eine Rückerstattung für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benutzt worden sind, erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen, Punkt 5.2 bis 5.6.
- 10.2 Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeugs sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Mitarbeiter:in der Graz Linien verursacht werden. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast ein Schadenersatzanspruch zu, wird der Fahrpreis erstattet.

11) MITNAHME VON SACHEN, ROLLSTÜHLEN, KINDERWÄGEN UND (E-)SCOOTER

- 11.1 Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Diese Gegenstände sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu

erwarten sind. Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeugen sind jedenfalls Gegenstände ausgeschlossen, die Fahrgäste gefährden, diesen lästig fallen oder Schaden verursachen könnten.

11.2 Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benutzt werden.

- Folgende Maße dürfen von Rollstuhl und Kinderwagen nicht überschritten werden: Breite: max. 800 mm, Länge: max. 1.200 mm, Wendekreis: max. 1.500 mm, Gewicht (inkl. Fahrer:in und Gepäck: max. 300 kg, der Rollstuhl muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung/Bremse verfügen.
- Fahrzeuge mit den folgenden Eigenschaften sind von der Beförderung ausgeschlossen: mehrspurige elektrisch angetriebene Fahrzeuge, mit Lenksäule, offen oder überdacht.

11.3 Es dürfen ausnahmslos nur die hierfür gekennzeichneten Türen benutzt werden.

11.4 Jeder Rollstuhl muss bei Hochflurfahrzeugen von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden. Diese Begleitperson hat für Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen der mobilitätseingeschränkten Person und für das Ein- und Ausladen des Rollstuhles zu sorgen.

11.5 Beim Ein- und Aussteigen ist das Fahrpersonal dazu angehalten, Hilfestellung zu leisten.

11.6 Rollstühle und Kinderwagen sind an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung abzustellen. Der Fahrgast hat für die Sicherung von Rollstühlen und Kinderwagen mittels Feststelleinrichtung/ Bremse und der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren selbst zu sorgen.

11.7 Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 2. hat im Zweifelsfall das Fahrpersonal der Graz Linien zu entscheiden.

11.8 Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.

11.9 Die Benützung von Rollschuhen oder Inline Skates ist in allen Betriebsmitteln untersagt.

11.10 Die Mitnahme von Fahrrädern für Erwachsene ist in allen Betriebsmitteln untersagt.

11.11 Die Mitnahme von E-Scootern ist nur zusammengeklappt erlaubt. E-Scooter sind kleine, einspurige, offene, elektrisch angetriebene Leichtfahrzeuge mit Lenksäule, die nur der/die Fahrzeuglenker:in befördern können

12) MITNAHME VON TIERN

12.1 Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in geschlossenen Behältnissen untergebracht sind.

12.2 Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein und sind so abzustellen, dass Verletzungen, Verunreinigungen oder Geruchsbelästigung von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.

12.3 Hunde, abgesehen von Punkt 12.1, dürfen nur mit angelegtem Bissenschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis laut Tarifblatt zu bezahlen. Ausgebildete Assistenzhunde mit gültigem Ausweis werden unentgeltlich und ohne Bissenschutz mitbefördert. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Tieres ist ausschließlich der/die Hundehalter:in verantwortlich. Bei Verunreinigung durch das Tier hat der/die Hundehalter:in die in den Tarifbestimmungen, Punkt 5, Zuschlags- und Nebengebührentarife, festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten.

13) FUNDSACHEN

13.1 Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges der Graz Linien einen verlorenen oder zurück gelassenen Gegenstand entdeckt, hat die Möglichkeit, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben.

13.2 Die sofortige Rückgabe an den Besitzer des Verlustgegenstandes ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Die dem Fahrpersonal abgelieferten Fundgegenstände

werden binnen 24 Stunden (samstags, sonn- und feiertags ausgenommen) dem Fundbüro der Stadt Graz übergeben. Hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte gelten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

- 13.3 Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

14) KUNDENZENTRUM, BESCHWERDEN

- 14.1 Kund:innenanfragen sind, sofern im Mobilitäts- und Vertriebscenter diese nicht durch eine/n Mitarbeiter:in der Graz Linien unmittelbar Erledigung finden, mittels des aufliegenden Formulars (Feedbackbogen), unter Angabe der Linie, Fahrtrichtung, Zeit, Wagennummer und des Datums an das Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, 8010 Graz oder das Rondeau am Jakominiplatz zu richten.
- 14.2 Eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht per Post, per E-Mail linien@holding-graz.at bzw. per Internet www.holding-graz.at, per Fax. 0316/887 4251 oder per Telefon 0316 887 4224 während der Betriebszeiten 4.30 – 23.30 Uhr.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Graz.
1.2 Diese Bestimmungen sind ab 20. September 2022 gültig.

D) ANHANG

Tarifblatt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst

TICKETS GRAZ

1. JULI 2022

 **GrazMobil**
Tickets jetzt am Handy kaufen!



ZONE 101
zone 101

PREIS
fare **ERMÄSSIGTER PREIS**
reduced fare

WO KAUFEN?
where to buy tickets?

– 50 %

– 38 %

1-Stunden-Karte 1-hour ticket	2,70	1,40	1,70	
10 x 1-Stunden-Karte 10 x 1-hour ticket			17,00	
24-Stunden-Karte 24-hour ticket	5,80	2,90	3,60	
10 x 24-Stunden-Karte 10 x 24-hour ticket			36,00	
10-Zonen-Karte 10-zone ticket	21,80	10,90*		
Graz-Card 24-/48-/72-Stunden Graz-24-/48-/72-hour ticket		26,00 / 34,00 / 39,00		
Wochenkarte/Monatskarte weekly ticket/monthly ticket		16,70 / 55,50		
Top-Ticket SchülerInnen, Lehrlinge Top Ticket Pupils, Apprentices		123,00		
Top-Ticket Studierende Top Ticket Students		162,00		
Halbjahreskarte/Jahreskarte half-year ticket/Annual Ticket		284,00 / 504,00		
Jahreskarte Graz Annual Ticket Graz		315,00		
KlimaTicket Steiermark Classic/Graz Climate Ticket Styria Classic/Graz		588,00 / 480,00		
KlimaTicket Österreich Classic Climate Ticket Austria Classic		1.095,00		

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Preise in Euro für eine Zone inkl. 10% USt. | All prices shown in Euro. Valid for one zone including 10% vat.

Vollpreis | fare

Um 50 % ermäßigte Fahrpreise für | – 50 % reduced fare for:

- **Menschen mit Mobilitäts einschränkung (Menschen mit einem Behinderungsgrad von mind. 70 %, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte mit Vorweis des gültigen Bundesbehindertenpasses bzw. Schwerkriegsbeschädigtenausweis)**
Handicapped persons (those with at least 70 % disability or the blind, with valid federal-disability-pass or severe war-related disabled with valid ID)
- **Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag | Children 6 to 14 years of age**
- **Hunde (ausgenommen in passenden Behältnissen und Assistenzhunde)**
Dogs (except in an appropriate box and service dogs)

Um 38 % ermäßigte Fahrpreise für | – 38 % reduced fare for:

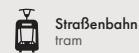
- **SeniorInnen ab dem 65. Geburtstag mit Vorweis der gültigen ÖBB-VORTEILSCARD Senior und des Lichtbildausweises**
Seniors 65 years and up with valid ÖBB VORTEILSCARD Senior and photo ID
- **Jugendliche bis zum 19. Geburtstag mit Altersnachweis (amtlicher Lichtbildausweis, SchülerInnen-/Lehrlings-Ticket, checkit.card) | Youths 15 -18 years, with proof of age (official photo ID, school/apprentice ticket, checkit.card)**
- **Elternteile mit Kind mit Vorweis der gültigen Familienermäßigung „ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass“ | Parents with valid ZWEI UND MEHR-Styrian Family Pass when riding with children**

Jahreskarte Graz | Annual Ticket Graz

- **Ticket für GrazerInnen mit Hauptwohnsitz Graz**
Discount for people with main residence in Graz
- **Erhältlich um € 315 (statt € 504, weil die Stadt Graz die Jahreskarte Graz mit € 189 fördert) | Available for € 315 (reduced from € 504 as it is subsidised by the City of Graz with € 189)**

KlimaTicket Steiermark Classic Graz | Climate Ticket Styria Classic Graz

- **Ticket für GrazerInnen mit Hauptwohnsitz Graz**
Discount for people with main residence in Graz
- **Erhältlich um € 480 (statt € 588, weil die Stadt Graz das KlimaTicket Steiermark Classic Graz mit € 108 fördert) | Available for € 480 (reduced from € 588 as it is subsidised by the City of Graz with € 108)**



Straßenbahn
Tram



Graz Mobil-App am Handy
Graz Mobil app on your phone



Stationärer Fahrscheinautomat
Ticket machine



Vorverkauf bei ausgewählten Stellen
advance sale in selected kiosks



Mobilitäts- & Vertriebscenter, Jakominstraße 1
Servicepoint, Jakominstraße 1



Auf der Website holding-graz.at
online at holding-graz.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTicket

1 AGB Geltungsbereich und Änderungen

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Bestandteil jedes Kaufvertrags, der zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Folgenden Bund genannt), vertreten durch die One Mobility Ticketing GmbH, und den Kundinnen bzw. Kunden zum Erwerb eines Klimaticket Ö abgeschlossen wird.

1.2. Mit dem Kauf des Klimaticket Ö (im Folgenden auch Ticket genannt) wird zwischen dem Bund und den Kundinnen bzw. Kunden kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, zustande.

1.3. Bei geplanten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen ergeht rund zwei Monate im Voraus eine schriftliche Information per Brief oder E-Mail an die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn diesen nicht bis zum angegebenen Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen schriftlich per Brief oder via Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Im Änderungsschreiben findet sich ein Hinweis über das Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen und darüber, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn diesen nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gebührenfrei gekündigt werden. In diesem Fall ist das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Das bereits bezahlte Ticketentgelt wird anteilig je nicht angefangenem Gültigkeitsmonat gebührenfrei an ein bekanntzugebendes Bankkonto per Überweisung erstattet. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats wird durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn bestimmt und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats.

2 Begriffsbestimmungen

2.1. „Servicestelle“ ist jede bediente (nicht: Automat) und stationäre (nicht: Lenkerin bzw. Lenker, Zugbegleiterin bzw. Zugbegleiter) Vertriebsstelle der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen, z. B. Schalter, Kundenservicecenter.

3 Ticketkategorien

3.1. Folgende Kategorien des Klimaticket Ö stehen zum Verkauf:

- Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial)

- Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial)
Familie

4 Geltungsbereich Klimaticket Ö

4.1. Persönlicher Geltungsbereich

4.1.1. Das Klimaticket Ö ist ein personengebundenes Ticket und nicht übertragbar. Es lautet auf den Namen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets, der beim Buchungsvorgang anzugeben ist.

4.1.2. Das Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets, sowohl alleine als auch in Begleitung von bis zu vier Kindern im Alter zwischen dem sechsten Geburtstag und einen Tag vor dem 15. Geburtstag Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

4.2. Zeitlicher Geltungsbereich

4.2.1. Das Ticket gilt ab dem bei der Bestellung angegebenen Datum, welches auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet nach zwölf Monaten mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende.

4.2.2. Das Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer.

4.3. Räumlicher Geltungsbereich

4.3.1. Das Ticket gilt auf allen fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsangeboten des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen Nostalgie-, Tourismus- und Zahnradbahnen in den Verbundliniennetzen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften (siehe unter www.klimaticket.at) gemäß deren Tarifbestimmungen.

4.3.2. Das Ticket gilt bei den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe unter www.klimaticket.at) jedenfalls im österreichischen Staatsgebiet und zusätzlich auf allen Strecken zwischen Halten in Österreich und den gemeinsam mit anderen Bahnen betriebenen Gemeinschaftsbahnhöfen im Ausland (siehe Anhang 1) sowie auf den in Anhang 2 genannten Strecken im Ausland.

5 Kundengruppen

5.1. Classic

5.1.1. Das Klimaticket Ö Classic ist für alle Personen verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

5.2. Jugend

5.2.1. Das Klimaticket Ö Jugend ist für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor deren 26. Geburtstag verfügbar. Das Alter ist bei einer Fahrscheinkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto nachzuweisen.

5.3. Senior

5.3.1. Das Klimaticket Ö Senior ist bis zum 31. 12. 2021 für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn ab dem 64. Geburtstag verfügbar. Ab 1. 1. 2022 ist das Klimaticket Ö Senior für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn ab dem 65. Geburtstag verfügbar. Das Alter ist bei einer Fahrscheinkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto nachzuweisen.

5.4. Spezial

5.4.1. Das Klimaticket Ö Spezial ist verfügbar für Menschen mit Behinderung, wenn in deren Österreichischem Behindertenpass ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder der Vermerk „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ enthalten ist, oder

- Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Diesen sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

5.4.2. Das jeweilige Berechtigungsdokument ist bei einer Fahrscheinkontrolle vorzuweisen.

5.4.3. Bei Vorweis des Berechtigungsdokuments werden eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, sofern die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Tickets ist.

5.5. Familie

5.5.1. Für alle Kundengruppen gibt es die Möglichkeit, die Ticketkategorie Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie hinzuzufügen (siehe Anhang 3).

6 Erwerb

6.1. Das Ticket kann online unter www.klimaticket.at oder persönlich bei den Servicestellen der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen erworben werden.

6.2. Das Ticket kann maximal einen Monat vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn erworben werden.

6.3. Beim Online-Erwerb kann der gewählte Gültigkeitsbeginn des Tickets frühestens 15 Tage nach Bestellung und Abschluss des Kaufvertrags liegen.

6.4. Beim Erwerb bei einer Servicestelle kann auch ein früherer Gültigkeitsbeginn des Tickets gewählt werden.

7 Ticketpreis

7.1. Für das Ticket gelten die Preise gemäß Anhang 3.

8 Gültigkeit in Verkehrsmitteln und Verkehrsunternehmen

8.1. Mit dem Ticket können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen gemäß Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter route.bmk.gv.at innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande (siehe Punkt 9.3).

8.2. Bei Verkehrsunternehmen mit mehr als einer Komfortklasse gilt das Ticket in der Basis-Komfortklasse.

8.3. Das Ticket in Scheckkartenform ist im Original mitzuführen. Kopien, Scans, Fotos oder andere Abbildungen der Scheckkarte entfalten keine Gültigkeit. Das vorläufige Ticket kann auch elektronisch oder als PDF-Ausdruck vorgewiesen werden. Alle Ticketkategorien sowie das vorläufige Ticket sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig. Das Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto sind bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben.

9 Vertragspartner

9.1. Der Verkauf des Tickets unter www.klimaticket.at erfolgt durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes.

9.2. Beim Kauf des Tickets bei einer Servicestelle treten die zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen lediglich als Vertreter für den Erwerb des Tickets auf. Das Ticket wird jedoch jedenfalls durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes verkauft.

9.3. Das Unternehmen, bei dem das Ticket erworben wird, ist nicht zwingend auch das jeweilige Beförderungsunternehmen. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH schulden der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets jedenfalls nicht die Erbringung, Durchführung oder Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen. Die Erbringung, Durchführung und Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen obliegt sohin ausschließlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, in dessen alleiniger Ingerenz. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und diesem Verkehrsunternehmen und jedenfalls niemals mit dem Bund, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH zustande.

10 Vertragsabschluss

10.1. Bei Bestellung des Tickets bei einer Servicestelle sind jedenfalls folgende Informationen anzugeben:

- Vor- und Nachname der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Geburtsdatum der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Anschrift der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Gültigkeitsbeginn
- Zahlungsart
- Foto der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers (ausgenommen Klimaticket Ö Spezial Blind)

10.2. Zusätzlich zu diesen Angaben ist bei einem Online-Erwerb des Tickets die E-Mail-Adresse der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers anzugeben, an die die Bestätigungs-E-Mail und das vorläufige Ticket zum Selbstausdruck übermittelt werden.

10.3. Die Angaben zu Personen- und Zahlungsdaten sind von den Kundinnen bzw. Kunden vor Abschluss der Bestellung auf Richtigkeit zu prüfen.

10.4. Der Kaufvertrag über das Ticket kommt zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem Bund zustande, sobald die Ticketbestellung angenommen wird. Voraussetzung ist die Erfüllung sämtlicher in Punkt 10 genannten Bedingungen.

10.5. Beim Erwerb in einer Servicestelle gilt die Ticketbestellung durch unmittelbare technische Erfassung sämtlicher Vertragsdaten unabhängig von der gewählten Zahlungsart als angenommen und kommt der Kaufvertrag rechtsfähig zustande (direkter Vertragsabschluss vor Ort).

10.6. Bei einem Online-Erwerb des Tickets wird der Kauf mit Anklicken des Buttons „Jetzt bezahlen“ durchgeführt. Mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung unter www.klimaticket.at gilt die Ticketbestellung als angenommen und kommt der Kaufvertrag rechtsfähig zustande.

10.7. Unmittelbar nach erfolgreicher Buchung des Tickets wird eine Buchungsbestätigung an die beim Buchungsvorgang angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Buchungsbestätigung gilt nicht als Ticket.

11 Ausstellung des Tickets

11.1. Nach einem gültigen Vertragsabschluss wird das Ticket in Scheckkartenform auf den bei der Bestellung angegebenen Namen ausgestellt und in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bestellung bzw. bei Weiterbezug in der Regel in der Woche vor Gültigkeitsbeginn an die angegebene Adresse zugestellt. Das Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

11.2. Die Gefahr des Verlustes am Postweg oder der Beschädigung des Tickets trägt bis zur Zustellung an den Adressaten der Bund.

12 Vorläufiges Ticket

12.1. Nach der erfolgreichen erstmaligen Bestellung des Tickets, wird ein befristetes vorläufiges Ticket auf den bei der Bestellung angegebenen Namen ausgestellt.

12.2. Sofern bei Vertragserneuerung das Ticket nicht rechtzeitig bis zum Gültigkeitsbeginn zugestellt wird (z. B. Verlust am Postweg), kann die Inhaberin bzw. der Inhaber bei einer Servicestelle ebenfalls ein vorläufiges Ticket auf den bei der Bestellung angegebenen Namen bis zur Zustellung des Ersatztickets ausstellen lassen.

12.3. Beim Kauf bei einer Servicestelle wird das vorläufige Ticket sofort als Ausdruck vor Ort übergeben und an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, sofern eine solche bekanntgegeben wurde. Das vorläufige Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

12.4. Bei einem Online-Erwerb steht das vorläufige PDF-Ticket über das Buchungsbestätigungs-E-Mail oder im Kundenkonto unter „Meine Karten“ ab dem ersten Gültigkeitstag zum Download zur Verfügung.

12.5. Mit dem vorläufigen Ticket können die Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen ab dem bei der Bestellung angegebenen Gültigkeitsbeginn in Anspruch genommen werden.

12.6. Bei Fahrten innerhalb Österreichs kann das vorläufige Ticket elektronisch als PDF-Ticket auf einem mobilen Endgerät vorgewiesen werden. Um Fälschungen und Missbrauch vorzubeugen, akzeptiert das Kontrollpersonal von Verkehrsunternehmen im Ausland hingegen keine nicht ausgedruckten PDF-Tickets auf Laptops, Smartphones oder Tablets. Für Fahrten ins Ausland oder im Ausland ist das PDF-Ticket daher immer vorab auszudrucken.

12.7. Bei einem Ausdruck des vorläufigen Tickets als PDF-Ticket ist sicherzustellen, dass dieser auf weißem Papier im A4-Hochformat erfolgt. Der Code sowie die angegebenen Daten müssen vollständig lesbar sein. Sofern ein anderes Format bzw. schlecht lesbar ausgedrucktes bzw. falsch ausgeschnittenes vorläufiges Ticket dazu führt, dass der Code nicht lesbar ist, kann nicht validiert werden, und das Ticket stellt ein ungültiges Ticket dar.

12.8. Es ist darauf zu achten, dass der aufgedruckte Barcode nicht geknickt wird. Darin sind Daten gespeichert, die bei einer Ticketkontrolle abgerufen werden.

13 Ersatzausstellung

13.1. Der Verlust oder Diebstahl des Tickets in Scheckkartenform ist umgehend gemeinsam mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu melden. Nach Bearbeitung der Meldung wird das Ticket gesperrt.

Sobald die Meldung erfolgt ist, ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets vom Missbrauchsrisiko befreit. Gegen Zahlung des Ersatzleistungsentgelts (siehe Anhang 4) wird bei den Servicestellen ein vorläufiges Ticket ausgestellt und ein Ersatzticket bestellt.

13.2. Bei Verlust des Tickets am Postweg erhält die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets kostenlos ein Ersatzticket, sofern der Verlust innerhalb von sechs Wochen ab Erwerb persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt gemeldet wird. Bis das Ersatzticket zugestellt wird, wird ein kostenloses vorläufiges Ticket ausgestellt. Wird der Verlust des Tickets erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist gemeldet, ist für die Ausstellung eines Ersatztickets das Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) zu bezahlen.

14 Ungültiges Ticket

14.1. Weist ein Fahrgast bei einer Ticketkontrolle ein ungültiges Ticket vor, wird dieses durch das Kontrollpersonal gegen Bestätigung der Abnahme eingezogen.

14.2. Das Ticket ist ungültig, wenn

- die Nutzung nicht den gegenständlichen AGB entspricht, insbesondere, wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets schon abgelaufen ist oder die Ticketkategorie einer Kundengruppe genutzt wird, deren Berechtigungsvoraussetzungen die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets nicht erfüllt

- die Identität des Fahrgasts nicht mit jener auf dem Ticket übereinstimmt

- der Inhalt manipuliert wurde, z. B. Änderung des Datums oder Fotos

- das Ticket aufgrund eines qualifizierten Zahlungsverzuges gesperrt wurde

- das Ticket wegen dessen Zustand nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann

14.3. Das Ticket ist ebenfalls ungültig, wird bei einer Ticketkontrolle jedoch nicht eingezogen, wenn

- das Ticket seinen Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht hat

- ein Berechtigungsnachweis notwendig ist, dieser aber nicht vorgezeigt wird

- kein amtlicher Lichtbildausweis oder e-card mit Foto vorgezeigt wird

14.4. Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen geregelt.

15 Zahlungsbedingungen

15.1. Als Zahlungsarten stehen bei einem Online-Erwerb Kartenzahlung, Online-Überweisung und SEPA-Lastschrift zur Auswahl. Die Zahlung in der Servicestelle kann je nach Ausstattung der Servicestelle bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte oder mittels SEPA-Lastschrift erfolgen.

15.2. Zahlungsmodalitäten

- Einmalzahlung im Voraus

Das Ticketentgelt kann bei der Bestellung zur Gänze bezahlt werden.

- SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Bei monatlicher Abbuchung sind die ersten zwei Monatsraten sofort bei der Bestellung zu bezahlen. Die Abbuchung des Restbetrags erfolgt ab dem dritten Gültigkeitsmonat mittels SEPA-Lastschrift in zehn gleichen Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werkstage jedes Kalendermonats. Im Falle von Zahlungsrückständen aus Altverträgen zum Ticket ist die Teilzahlungsmöglichkeit ausgeschlossen.

15.3. Eine Kontoänderung ist umgehend persönlich bei einer Servicestelle, dem Kundenservice schriftlich per Kontaktformular (www.klimaticket.at/kontakt) oder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an **Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien** bekanntzugeben.

15.4. Eine Änderung der Zahlungsmodalität von SEPA-Lastschrift auf Einmalzahlung ist bei einer Vertragserneuerung mit Gültigkeitsbeginn des neuen Tickets möglich.

15.5. Bei Vertragserneuerung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung des Ticketentgelts in zwölf gleichen Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werkstage jedes Kalendermonats.

15.6. Bei Vertragserneuerung des Tickets mittels Einmalzahlung ist das Ticketentgelt durch Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrags zu begleichen.

16 Zahlungsverzug

16.1. Ist die bzw. der Zahlungspflichtige bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, ergeht für die aushaltenden Beträge eine schriftliche Mahnung, welche eine Nachfrist für die Bezahlung der ausständigen Teilbeträge festlegt. Selbiges gilt bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder Auflösung des Kontos ohne vorherige nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle. Sofern nach erstmaliger Mahnung die ausständigen Beträge nicht innerhalb der im Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt werden, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, welche erneut eine Nachfrist für die ausständigen Teilbeträge sowie die Einhebung eines Mahrentgelts (siehe Anhang 4) festlegt. Werden die ausständigen Beträge erneut nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt, wird die Forderung einem Inkassobüro übergeben und ergeht die dritte Mahnung durch dieses. Mit dem dritten Mahnschreiben liegt ein qualifizierter Zahlungsverzug vor.

16.2. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug ist die One Mobility Ticketing GmbH berechtigt, das Ticket zu sperren. Das Ticket wird somit ungültig, und alle teilnehmenden

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen sind berechtigt, bei der

Ticketkontrolle das ungültige Ticket gemäß Punkt 14 einzuziehen.

17 Kündigung

17.1. Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket ab dem siebten Gültigkeitsmonat ohne Angabe von Gründen schriftlich mittels Kündigungsformular gekündigt werden. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats bestimmt sich durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats. Eine wirksame Kündigung bedarf eines eigenhändig unterfertigten Kündigungsformulars sowie der nachweislichen Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle. Im Falle einer Kündigung wird ein Kündigungsentgelt von einem Monatsbetrag verrechnet; dies ist ein Zwölftel des Kaufpreises (siehe Anhang 4).

- Bei Einmalzahlung im Voraus werden für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat die entsprechenden Monatsbeträge abzüglich des Kündigungsentgelts auf das angegebene Konto überwiesen.

- Bei SEPA-Lastschrift wird noch ein letzter Monatsbetrag als Kündigungsentgelt abgebucht, für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat werden die entsprechenden Monatsbeträge nicht mehr abgebucht.

17.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht

- bei Umzug von Österreich in das Ausland, durch Nachweis der Abmeldung vom österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im Ausland

- bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests

- bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung

In sämtlichen Fällen ist das Ticket gemeinsam mit dem eigenhändig unterfertigten Kündigungsformular nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

Bei der außerordentlichen Kündigung entfällt das Kündigungsentgelt.

17.3. Bei Todesfall der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Dafür sind das Erstattungsformular mit einer Kopie der Sterbeurkunde, ein Nachweis der Erbberechtigung sowie das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

17.4. Wurde bei Vertragsabschluss ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, kann der Vertragserneuerung innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich widersprochen werden. Der schriftliche Widerspruch mit eigenhändiger Unterschrift ist entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an **Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien** zu senden, per Kontaktformular (mit eingescannter Unterschrift)

zu übermitteln oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

18 Erstattung, Umtausch und Rücktritt

18.1. Das Ticket kann vor dem ersten Gültigkeitstag gebührenfrei erstattet werden. Voraussetzung ist die nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle.

18.2. Das Ticket kann nicht umgetauscht werden.

18.3. Kundinnen bzw. Kunden haben bei einem Erwerb des Tickets auf elektronischem Weg das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag über den Kauf des Tickets zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Kaufs. Um das Widerrufsrecht auszuüben, ist eine eindeutige schriftliche Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien*, mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu übermitteln oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Das Widerrufsformular unter www.klimaticket.at kann verwendet werden, wobei dies nicht zwingend ist. Sofern die Widerrufserklärung mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt übermittelt wird, wird der Eingang des Widerrufs unverzüglich per E-Mail bestätigt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

18.4. Bei einem Widerruf wird der Kaufpreis unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf eingegangen ist, rückstattet. Diese Rückzahlung erfolgt mit demselben Zahlungsmittel, das für den Kauf genutzt wurde, es sei denn, mit der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

18.5. Sofern das Ticket in Scheckkartenform im Falle eines Widerrufs dennoch postalisch zugestellt wurde, ist das Ticket binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf erfolgte, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung des Tickets sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets zu tragen. Die Rückzahlung kann bis zum Einlangen des Tickets verweigert werden. Alternativ kann auch ein Nachweis der fristgerechten Rücksendung des Tickets postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien*, mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt übermittelt oder nachweislich bei einer Servicestelle abgegeben werden.

19 Wechsel der Ticketkategorie

19.1. Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Vertrag über eine höherpreisige Ticketkategorie

abgeschlossen wird (z. B. Wechsel von Classic auf Classic Familie), jederzeit gebührenfrei gekündigt werden. Die Kosten der Nutzung des Basisproduktes werden in diesem Fall tagesgenau vom Gültigkeitsbeginn bis zur Kündigung berechnet und ein allfällig bereits gezahlter Betrag für die nicht in Anspruch genommene Gültigkeitsdauer per Überweisung erstattet. Die Gültigkeitsdauer des neuen Produktes beginnt mit dem Wechseltag, neu für zwölf Monate zu laufen.

19.2. Während der Gültigkeitsdauer kann ab dem siebenten Gültigkeitsmonat das Ticket unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag über ein regionales Klimaticket abgeschlossen wird, jederzeit gebührenfrei gekündigt werden. Bei einem Wechsel von einem regionalen Klimaticket auf das Klimaticket Ö ist ein neuerlicher Wechsel auf ein regionales Klimaticket wiederum erst ab dem siebenten Gültigkeitsmonat möglich. Die Berechnung der Kosten der Nutzung des Klimaticket Ö entspricht Punkt 19.1.

20 Vertragserneuerung

20.1. Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail zur Vertragserneuerung übermittelt. Die Modalität der Vertragserneuerung richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsart:

- Einmalzahlung im Voraus

Der Vertrag erneuert sich automatisch um zwölf Monate bei Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrages für das neue Ticket innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist. Wird der Zahlschein nicht rechtzeitig eingezahlt, kommt kein neuer Vertrag zustande.

- SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Der Vertrag erneuert sich automatisch um zwölf Monate, wenn der Vertragserneuerung nicht innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* oder mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Wenn der Vertragserneuerung innerhalb der Frist schriftlich widersprochen wird, kommt kein neuer Vertrag zustande, und das SEPA-Mandat wird storniert. Die Einladung zur Vertragserneuerung enthält nochmals gesondert den Hinweis auf den Beginn der Widerspruchsfrist und die rechtlichen Folgen bei Nichtausübung des Widerspruchs.

20.2. Der neue Vertrag beginnt am Tag nach dem Gültigkeitsende des vorherigen Tickets.

21 Klimaticket-Kundenkonto

21.1. Bei einem Online-Erwerb des Tickets wird im Zuge des Bestellvorgangs automatisch ein Kundenkonto unter www.klimaticket.at errichtet. Bei einem Erwerb bei einer Servicestelle kann im Nachgang unter www.klimaticket.at jederzeit

selbstständig ein Kundenkonto zur Einsicht in die Vertrags- und Kundendaten eingerichtet werden.

21.2. Mit dem Klimaticket-Shop gibt es online die Möglichkeit zur selbstständigen und automationsunterstützten Bestellung und Verwaltung des Tickets sowie zur Änderung der Kundenstammdaten und der Einsicht auf das Kundenkonto. Es handelt sich hierbei um einen Selbstservice. Für die Richtigkeit der von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets eingegebenen Kundenstammdaten sowie das Hochladen eines ordnungsgemäß und gut erkennbaren Fotos ist ausschließlich die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets verantwortlich.

21.3. Bei unsachgemäßer Nutzung des Onlinezugangs durch vorsätzlich falsche Angaben oder bei missbräuchlicher Verwendung kann es im Zuge von Kontrollen zu Beanstandungen gemäß diesen AGB und der Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen kommen. In weiterer Folge kann dies zur Sperrung des Onlinezugangs und zum Ausschluss von der Nutzung des Tickets führen.

22 Änderung der Kundendaten

22.1. Das Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen zeitlichen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

22.2. Bei Namensänderungen wird nach Vorlage eines Nachweises durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets bei einer Servicestelle das Ticket ohne Wirkung auf die Gültigkeit geändert. Dafür wird ein Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) in Rechnung gestellt.

22.3. Eine Änderung der bei der Bestellung angegebenen Kundendaten, z. B. Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets ist umgehend mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt nachweislich bei einer Servicestelle bekanntzugeben oder online im Kundenkonto selbstständig vorzunehmen. Bei fehlender Information über Änderungen der Kundendaten gelten sämtliche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse verschickten Unterlagen und Erklärungen als ordnungsgemäß zugegangen.

23 Datenschutz

23.1. Informationen über die Art und Weise der Verarbeitung und Verwendung der Kundendaten sind in der Datenschutzerklärung unter www.klimaticket.at/datenschutz einsehbar.

24 Haftung

24.1. Sämtliche teilnehmende Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen akzeptieren das Ticket unabhängig von der verkaufenden Stelle als Nachweis für die Zahlung der durch das Verkehrsunternehmen erbrachten und durch den Fahrgäste in Anspruch genommenen Beförderungsleistung. Die verkaufende Stelle in Form

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, Verkehrsunternehmen oder One Mobility Ticketing GmbH sowie der Bund als Verkäufer des Tickets erbringt somit nicht die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Ticket, sondern die Beförderungsleistung kann ausschließlich durch das jeweilige Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Beförderungsleistung wird ausschließlich von den jeweiligen Verkehrsunternehmen erbracht, durchgeführt oder abgewickelt, und wird der Beförderungsvertrag ausschließlich jeweils zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsleistung durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets in Anspruch genommen wird, haftet alleine und ausschließlich für sämtliche aus der Beförderungsleistung resultierenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Folgen oder Schäden. Eine Haftung des Bundes, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH gegenüber Inhaberinnen bzw. Inhabern des Tickets im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung bzw. daraus resultierenden Folgen oder Schäden ist explizit ausgeschlossen.

24.2. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben bei einem Erwerb entstehen.

24.3. Wenn bei der Buchung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder diese missbräuchlich verwendet werden, kann die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets dauerhaft von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann in diesen Fällen Strafanzeige erstattet werden.

24.4. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at kann nicht gewährleistet werden. Es besteht diesbezüglich eine Abhängigkeit von technischen Voraussetzungen für Internetdienste und Telekommunikation. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH haften nicht für die Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at. Dies gilt auch für notwendige Wartungszeiträume.

24.5. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Richtigkeit und Aktualität für Informationen, welche durch Dritte bereitgestellt werden.

25 Fahrgastrechte bei Verspätung und Ausfall

25.1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines gültigen Tickets haben Anspruch auf Entschädigung, wenn bei den von ihnen verwendeten Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgenommen Stadtverkehre und nicht-vernetzte Nebenbahnen während der Geltungsdauer des Tickets wiederholte Verspätungen oder Ausfälle auftreten. Die Abwicklung etwaiger Entschädigungsansprüche obliegt den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Modalitäten für die Auszahlung der Entschädigung sind demnach in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.

25.2. Der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets wird ein Pünktlichkeitsgrad von 93,00 % pro Gültigkeitsmonat des Tickets bei allen Eisenbahnverkehrsunternehmen garantiert. Der Pünktlichkeitsgrad der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen wird auf deren Webseiten veröffentlicht.

25.3. Wenn der Pünktlichkeitsgrad eines Eisenbahnverkehrsunternehmens innerhalb eines Gültigkeitsmonats des Tickets unter 93,00 % liegt, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets einmal im Jahr nach dem Ende der Geltungsdauer Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10 % des rechnerisch auf je einen Monat und das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen entfallenden Anteils der Entschädigungsbasis (abrufbar unter www.klimaticket.at). Als Entschädigungsbasis gilt mindestens der Ticketpreis abzüglich der Preisanteile für Beförderungen im Kraftfahrliniенverkehr, in Stadtverkehren und nicht-vernetzten Nebenbahnen. Der maximale jährliche Entschädigungsbetrag liegt bei 10 % der Entschädigungsbasis. Erstattungsbeträge unter vier Euro können von einer Auszahlung ausgeschlossen werden.

25.4. Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) fungiert als unabhängige Schllichtungs- und Informationsstelle im Zusammenhang mit Ansprüchen im Rahmen der Fahrgastrechte. Für nähere Informationen siehe www.apf.qv.at.

26 Schlussbestimmungen

26.1. Die Preise gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

26.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt dies die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht.

26.3. Für Verträge zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem Bund gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBI. Nr. 140/1979 idgF, vorliegt und das Konsumentenschutzgesetz zwingend eine andere Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB vorsieht.

Anhang 1: Gemeinschaftsbahnhöfe im Ausland

- Buchs SG
- St. Margarethen
- Lindau (Bodensee) Reutin
- Passau Hbf
- Simbach/Inn
- Tarvisio Boscoverde
- San Candido/Innichen
- Brennero/Brenner
- Sopron

Anhang 2: Strecken im Ausland mit Anerkennung des Klimaticket Ö

Teil 1 Gemäß den Tarifbestimmungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

- auf dem ungarischen Abschnitt zwischen Loipersbach-Schattendorf und Deutschkreutz
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)
- auf dem italienischen Abschnitt zwischen Sillian und Brenner mit Umstieg in Franzensfeste, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf den deutschen Abschnitten zwischen Scharnitz und Ehrwald mit Umstieg in Garmisch-Partenkirchen, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich

Teil 2 Strecken im Ausland ohne Verkehrshalt im ausländischen Streckenabschnitt

- auf dem deutschen Abschnitt zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)

Anhang 3: Ticketpreise

Ticketkategorie	Preis (inkl. 10 % USt)
KlimaTicket Ö Classic	€ 1.095
KlimaTicket Ö Jugend	€ 821
KlimaTicket Ö Senior	€ 821
KlimaTicket Ö Spezial	€ 821
KlimaTicket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie	€ 1.205/€ 931 (Classic Familie/Jugend, Senior, Spezial Familie)

Anhang 4: Entgelte

Art des Entgelts	Höhe
Kündigungsentgelt (ausgenommen außerordentliche Kündigung)	€ 91,30/€ 68, 40/€ 100,40/€ 77,60 (= ein monatlicher Teilbetrag für Classic/Jugend, Senior, Spezial/Classic Familie/ Jugend, Senior, Spezial Familie)
Ersatzleistungsentgelt für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung	€ 10
Mahngeldt (ab zweitem Mahnschreiben)	€ 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das **KlimaTicket** Ö Bundesheer/Zivildienst

1. AGB Geltungsbereich und Änderungen

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Bestandteil jedes Vertrags zum Erhalt eines KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst, der zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Folgenden Bund genannt), vertreten durch die One Mobility Ticketing GmbH, und dem Wehrdienstleistenden bzw. Zivildienstleistenden abgeschlossen wird.

1.2. Mit dem Erhalt des KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst (im Folgenden auch Ticket genannt) wird zwischen dem Bund und dem Ticketinhaber kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, zu stande.

1.3. Bei geplanten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen ergeht rund zwei Monate im Voraus eine schriftliche Information per Brief oder E-Mail an den Inhaber des Tickets. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn diesen nicht bis zum angegebenen Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen schriftlich per Brief oder via Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Im Änderungsschreiben findet sich ein Hinweis über das Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen und darüber, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn diesen nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gebührenfrei gekündigt werden. In diesem Fall ist das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. „Servicestelle“ ist jede bediente (nicht: Automat) und stationäre (nicht: Lenkerin bzw. Lenker, Zugbegleiterin bzw. Zugbegleiter) Vertriebsstelle der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen, z. B. Schalter, Kundenservicecenter.

3. Ticketkategorien

3.1. Folgende Kategorien des KlimaTicket Ö stehen zur Verfügung:

- KlimaTicket Ö Bundesheer
- KlimaTicket Ö Zivildienst

4. Geltungsbereich KlimaTicket Ö

4.1. Persönlicher Geltungsbereich

4.1.1. Das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst ist ein personengebundenes Ticket und nicht übertragbar. Es lautet auf den Namen des Inhabers des Tickets, der beim Ausstellungsvorgang anzugeben ist.

4.2. Zeitlicher Geltungsbereich

4.2.1. KlimaTicket Ö Bundesheer

Das KlimaTicket Ö Bundesheer gilt frühestens einen Tag vor Beginn des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes als Zeitsoldat oder des Ausbildungsdienstes, welcher auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet maximal nach sechs Monaten und zwei Tagen mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende. Sofern das Ticket erst nach Beginn des jeweiligen Wehrdienstes eingeholt wird, verkürzt sich der Gültigkeitszeitraum dementsprechend und endet jedenfalls mit dem auf das Ende des jeweiligen Wehrdienstes folgenden Tag. Personen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst absolvieren, können zwei aufeinanderfolgende KlimaTicket Ö Bundesheer mit der maximalen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

4.2.2. KlimaTicket Ö Zivildienst

Das KlimaTicket Ö Zivildienst gilt frühestens ab dem Beginn des Zivildienstes, welcher auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet nach neun Monaten mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende. Sofern das Ticket erst nach Beginn des Zivildienstes eingeholt wird, verkürzt sich der Gültigkeitszeitraum dementsprechend und endet jedenfalls mit Ende des Zivildienstes.

4.2.3. Das Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer.

4.3. Räumlicher Geltungsbereich

4.3.1. Das Ticket gilt auf allen fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsangeboten des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen Nostalgie-, Tourismus- und

Zahnradbahnen in den Verbundliniennetzen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften (siehe unter www.klimaticket.at) gemäß deren Tarifbestimmungen.

4.3.2. Das Ticket gilt bei den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe unter klimaticket.at) jedenfalls im österreichischen Staatsgebiet und zusätzlich auf allen Strecken zwischen Halten in Österreich und den gemeinsam mit anderen Bahnen betriebenen Gemeinschaftsbahnhöfen im Ausland (siehe Anhang 1 [► 4]) sowie auf den in Anhang 2 [► 4] genannten Strecken im Ausland.

5. Kundengruppen

5.1. Bundesheer

5.1.1. Das KlimaTicket Ö Bundesheer ist für alle Personen, die den Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst (Anspruchsberechtigte gemäß § 8 Heeresgebührenge setz (HGG), BGBl. I Nr. 31/2001/2002 idgF) leisten, für die Dauer ihres Dienstes sowie einen Tag vor Beginn und einen Tag nach Ende des Dienstes verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

5.2. Zivildienst

5.2.1. Das KlimaTicket Ö Zivildienst ist für alle Zivildienstleistende (Anspruchsberechtigte gemäß § § 11 Abs 2 Zivildienstgesetz (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 idgF) für die Dauer ihres Zivildienstes verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

6. Ausgabe des Tickets

6.1. Das Ticket kann ausschließlich bei persönlichem Erscheinen bei den Servicestellen der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen unentgeltlich ausgegeben werden.

6.2. Das Ticket kann maximal einen Monat vor dem frühestmöglichen Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

7. Gültigkeit in Verkehrsmitteln und Verkehrsunternehmen

7.1. Mit dem Ticket können die angebotenen Verkehrsleistungen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und teilnehmenden Verkehrsunternehmen gemäß Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter route.bmk.gv.at innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande (siehe Punkt 8.3 [► 2]).

7.2. Bei Verkehrsunternehmen mit mehr als einer Komfortklasse gilt das Ticket in der Basis-Komfortklasse.

7.3. Das Ticket in Scheckkartenform ist im Original mitzuführen. Kopien, Scans, Fotos oder andere Abbildungen der Scheckkarte entfalten keine Gültigkeit. Das vorläufige Ticket kann auch elektronisch oder als PDF-Ausdruck vorgewiesen werden. Alle Ticketkategorien sowie das vorläufige Ticket sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig. Das Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto sind bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben.

8. Vertragspartner

8.1. Die Ausgabe des Tickets erfolgt durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes.

8.2. Bei Ausstellung des Tickets bei einer Servicestelle treten die zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen lediglich als Vertreter für die Ausgabe des Tickets auf. Das Ticket wird jedoch jedenfalls durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes ausgegeben.

8.3. Das Unternehmen, bei dem das Ticket ausgestellt wird, ist nicht zwingend auch das jeweilige Beförderungsunternehmen. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH schulden dem Inhaber des Tickets jedenfalls nicht die Erbringung, Durchführung oder Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen. Die Erbringung, Durchführung und Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen obliegt sohin ausschließlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, in dessen alleiniger Inge-

renz. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Inhaber des Tickets und diesem Verkehrsunternehmen und jedenfalls niemals mit dem Bund, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH zustande.

9. Vertragsabschluss

9.1. Bei Ausstellung des Tickets bei einer Servicestelle sind jedenfalls folgende Informationen anzugeben:

- Vor- und Nachname des Ticketinhabers
- Geburtsdatum des Ticketinhabers
- Anschrift des Ticketinhabers
- Gültigkeitsbeginn
- Foto des Ticketinhabers

9.2. Zusätzlich zu diesen Angaben ist bei Ausstellung des Tickets auch das für die jeweilige Kundengruppe gültige Berechtigungsdokument vorzuweisen

- Für das KlimaTicket Ö Bundesheer die Bescheinigung „Vorläufiger_Ersatz_Wehrdienstausweis“, Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl jeweils in Verbindung mit dem Info-blatt zum KlimaTicket Ö Bundesheer
- Für das KlimaTicket Ö Zivildienst die Bescheinigung „Zuweisungsbescheid“, „Feststellungsbescheid“ oder Zivildienstkarte

9.3. Die Angaben zu Personen- sind von den Kunden vor Abschluss der Ausstellung auf Richtigkeit zu prüfen.

9.4. Der Vertrag über den Erhalt des Tickets kommt zwischen dem Inhaber des Tickets und dem Bund rechtsgültig zustande, sobald die Ticketausstellung durch unmittelbare technische Erfassung sämtlicher Vertragsdaten bei der Servicestelle angenommen wird (direkter Vertragsabschluss vor Ort). Voraussetzung ist die Erfüllung sämtlicher in Punkt 9 [► 2] genannten Bedingungen.

9.5. Unmittelbar nach erfolgreicher Ausstellung des Tickets wird eine Bestätigung an eine allenfalls beim Ausstellungsvorgang angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Bestätigung gilt nicht als Ticket.

10. Ausstellung des Tickets

10.1. Nach einem gültigen Vertragsabschluss wird das Ticket in Scheckkartenform auf den bei der Servicestelle angegebenen Namen ausgestellt und in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung an die angegebene Adresse zugestellt.

Das Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

10.2. Die Gefahr des Verlustes am Postweg oder der Beschädigung des Tickets trägt bis zur Zustellung an den Adressaten der Bund.

11. Vorläufiges Ticket

11.1. Nach Abschluss des Ausgabevorgangs bei der Servicestelle, wird ein befristetes vorläufiges Ticket auf den bei der Servicestelle angegebenen Namen ausgestellt und als Ausdruck bei der Servicestelle übergeben sowie an die bei der Servicestelle angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, sofern eine solche bekanntgegeben wurde. Das vorläufige Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

11.2. Mit dem vorläufigen Ticket können die Verkehrsleistungen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und teilnehmenden Verkehrsunternehmen ab dem Gültigkeitsbeginn des Tickets in Anspruch genommen werden.

11.3. Bei Fahrten innerhalb Österreichs kann das vorläufige Ticket elektronisch als PDF-Ticket auf einem mobilen Endgerät vorgewiesen werden. Um Fälschungen und Missbrauch vorzubeugen, akzeptiert das Kontrollpersonal von Verkehrsunternehmen im Ausland hingegen keine nicht ausgedruckten PDF-Tickets auf Laptops, Smartphones oder Tablets. Für Fahrten ins Ausland oder im Ausland ist das PDF-Ticket daher immer vorab auszudrucken.

11.4. Bei einem Ausdruck des vorläufigen Tickets als PDF-Ticket ist sicherzustellen, dass dieser auf weißem Papier im A4-Hochformat erfolgt. Der Code sowie die angegebenen Daten müssen vollständig lesbar sein. Sofern ein anderes Format bzw. schlecht lesbar ausgedrucktes bzw. falsch ausgeschnittenes vorläufiges Ticket dazu führt, dass der Code nicht lesbar ist, kann nicht validiert werden, und das Ticket stellt ein ungültiges Ticket dar.

11.5. Es ist darauf zu achten, dass der aufgedruckte Barcode nicht geknickt wird. Darin sind Daten gespeichert, die bei einer Ticketkontrolle abgerufen werden.

12. Ersatzausstellung

12.1. Der Verlust oder Diebstahl des Tickets in Scheckkartenform ist umgehend gemeinsam mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, persön-

lich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu melden. Nach Bearbeitung der Meldung wird das Ticket gesperrt. Sobald die Meldung erfolgt ist, ist der Inhaber des Tickets vom Missbrauchsrisiko befreit. Gegen Zahlung des Ersatzleistungsentgelts (siehe Anhang 3 [► 4]) wird bei den Servicestellen ein vorläufiges Ticket ausgestellt und ein Ersatzticket bestellt.

12.2. Bei Verlust des Tickets am Postweg erhält der Inhaber des Tickets kostenlos ein Ersatzticket, sofern der Verlust innerhalb von sechs Wochen ab Ausstellung persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt gemeldet wird. Bis das Ersatzticket zugestellt wird, wird ein kostenloses vorläufiges Ticket ausgestellt. Wird der Verlust des Tickets erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist gemeldet, ist für die Ausstellung eines Ersatztickets das Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 3 [► 4]) zu bezahlen.

13. Ungültiges Ticket

13.1. Weist ein Fahrgäst bei einer Ticketkontrolle ein ungültiges Ticket vor, wird dieses durch das Kontrollpersonal gegen Bestätigung der Abnahme eingezogen.

13.2. Das Ticket ist ungültig, wenn

- die Nutzung nicht den gegenständlichen AGB entspricht, insbesondere, wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets schon abgelaufen ist oder die Ticketkategorie einer Kundengruppe genutzt wird, deren Berechtigungsvoraussetzungen der Inhaber des Tickets nicht erfüllt
- die Identität des Fahrgästs nicht mit jener auf dem Ticket übereinstimmt
- der Inhalt manipuliert wurde, z. B. Änderung des Datums oder Fotos
- das Ticket wegen dessen Zustand nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann
- das Ticket aufgrund von Nicht-Antritt oder vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes als Zeitsoldat, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes die Gültigkeit verloren hat

13.3. Das Ticket ist ebenfalls ungültig, wird bei einer Ticketkontrolle jedoch nicht eingezogen, wenn

- das Ticket seinen Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht hat
- kein amtlicher Lichtbildausweis oder e-card mit Foto vorgezeigt wird

13.4. Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen geregelt.

14. Nicht-Antritt und vorzeitige Beendigung

14.1. Bei Nicht-Antritt oder vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes als Zeitsoldat, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes wird das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gesperrt und verliert seine Gültigkeit.

14.2. Das Ticket in Scheckkartenform ist innerhalb von einer Woche nach Nicht-Antritt oder vorzeitiger Beendigung von Wehrdienstleistenden in der zugeordneten Kaserne oder bei einer Servicestelle und von Zivildienstleistenden bei der Zivildienstserviceagentur oder bei einer Servicestelle nachweislich zu retournieren.

14.3. Wird das Ticket in Scheckkartenform nicht innerhalb der Wochenfrist nachweislich bei den dafür vorgesehenen Stellen retourniert, ergeht ein Schreiben an den Inhaber des Tickets, mit dem eine Nachfrist für die Rückgabe gesetzt wird, andernfalls ein Aufzahlungsentgelt (Anhang 3 [► 4]) für die Nutzung des Tickets bis zum Gültigkeitsende, welches auf dem Ticket aufgedruckt ist, fällig wird.

15. Kündigung und Umtausch

15.1. Die ordentliche Kündigung während der Gültigkeitsdauer des Tickets ist ausgeschlossen.

15.2. Das Ticket kann nicht umgetauscht werden.

16. Vertragserneuerung

16.1. Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird dem Inhaber des Tickets eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail zur Vertragserneuerung übermittelt, welches ein Angebot für ein KlimaTicket Ö Classic/Jugend/Senior/Spezial enthält. Bei Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrages für das neue Ticket innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist, wird der Vertrag für das neue Ticket automatisch für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Wird der Zahlschein nicht rechtzeitig eingezahlt, kommt kein neuer Vertrag zustande.

16.2. Der neue Vertrag beginnt am Tag nach dem Gültigkeitsende des vorherigen Tickets.

17. KlimaTicket-Kundenkonto

17.1 Nach Ausstellung bei einer Servicestelle kann unter www.klimaticket.at jederzeit selbstständig ein Kundenkonto zur Einsicht in die Vertrags- und Kundendaten eingerichtet werden.

18. Änderung der Kundendaten

18.1. Das Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen zeitlichen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

18.2. Bei Namensänderungen wird nach Vorlage eines Nachweises durch den Inhaber des Tickets bei einer Servicestelle das Ticket ohne Wirkung auf die Gültigkeit abgeändert. Dafür wird ein Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 3 [► 4]) in Rechnung gestellt.

18.3. Eine Änderung der bei der Bestellung angegebenen Kundendaten, z. B. Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse des Inhabers des Tickets ist umgehend mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt, nachweislich bei einer Servicestelle bekanntzugeben oder online im Kundenkonto selbstständig vorzunehmen. Bei fehlender Information über Änderungen der Kundendaten gelten sämtliche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse verschickten Unterlagen und Erklärungen als ordnungsgemäß zugegangen.

19. Haftung

19.1. Sämtliche teilnehmende Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen akzeptieren das Ticket unabhängig von der ausstellenden Stelle als Berechtigung für durch das Verkehrsunternehmen erbrachte und durch den Fahrgäst in Anspruch genommene Beförderungsleistung. Die ausstellende Stelle in Form der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, Verkehrsunternehmen oder One Mobility Ticketing GmbH sowie der Bund erbringt somit nicht die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Ticket, sondern die Beförderungsleistung kann ausschließlich durch das jeweilige Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Beförderungsleistung wird ausschließlich von den jeweiligen Verkehrsunternehmen erbracht, durchgeführt oder abgewickelt, und wird der Beförderungsvertrag ausschließlich jeweils zwischen dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsleistung durch den Inhaber des Tickets in Anspruch genommen wird, haftet alleine und ausschließlich für sämtliche aus der Beförderungsleis-

tung resultierenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Folgen oder Schäden. Eine Haftung des Bundes, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH gegenüber Inhabern des Tickets im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung bzw. daraus resultierenden Folgen oder Schäden ist explizit ausgeschlossen.

19.2. Der Inhaber des Tickets haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben bei der Ticketausstellung entstehen.

19.3. Wenn bei der Ausstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder diese missbräuchlich verwendet werden, kann der Inhaber des Tickets dauerhaft von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann in diesen Fällen Strafanzeige erstattet werden.

19.4. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at kann nicht gewährleistet werden. Es besteht diesbezüglich eine Abhängigkeit von technischen Voraussetzungen für Internetdienste und Telekommunikation. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH haften nicht für die Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at. Dies gilt auch für notwendige Wartungszeiträume.

19.5. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Richtigkeit und Aktualität für Informationen, welche durch Dritte bereitgestellt werden.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt dies die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht.

20.2. Für Verträge zwischen dem Inhaber des Tickets und dem Bund gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, vorliegt und das Konsumentenschutzgesetz zwingend eine andere Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB vorsieht.

Anhang 1 Gemeinschaftsbahnhöfe im Ausland

- Buchs SG
- St. Margrethen
- Lindau (Bodensee) Reutin
- Passau Hbf

- Simbach/Inn
- Tarvisio Boscoverde
- San Candido/Innichen
- Brennero/Brenner
- Sopron

Anhang 2 Strecken im Ausland mit Anerkennung des KlimaTicket Ö

Teil 1 Gemäß den Tarifbestimmungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

- auf dem ungarischen Abschnitt zwischen Loipersbach-Schattendorf und Deutschkreutz
- auf dem ungarischen Abschnitt zwischen Baumgarten und Sopron
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)
- auf dem italienischen Abschnitt zwischen Sillian und Brenner mit Umstieg in Franzensfeste, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf den deutschen Abschnitten zwischen Scharnitz und Ehrwald mit Umstieg in Garmisch-Partenkirchen, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich

Teil 2 Strecken im Ausland ohne Verkehrshalt im ausländischen Streckenabschnitt

- auf dem deutschen Abschnitt zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)

Anhang 3 Entgelte

Art des Entgelts	Höhe
Ersatzleistungsentgelt für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung	€ 10
Aufzahlungsentgelt	€ 250